

1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung - RHS)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2013 diesen 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S.80).

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühr

(1) Die Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Bauschutt und Grünabfall bemisst sich nach dem Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof (Wertstoffhof) installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofs (Wertstoffhofes).

Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:

a) Sperrmüll	je angefangenem Kilogramm	0,12 €
b) Bauschutt	je angefangenem Kilogramm	0,05 €
c) Grünabfall	je angefangenem Kilogramm	0,03 €

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen der Recyclinghofsatzung der Stadt Karben vom 01.04.2012 außer Kraft.

Dieser Nachtrag wird hiermit ausgefertigt:

Karben, den 13.12.2013

Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister